

KANALORDNUNG der Gemeinde Bizau

Die Gemeindevertretung von Bizau hat mit Beschluß vom 26. April 1988 auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1976 i.d.F. LGBl. Nr. 16/1982, sowie des § 15, Abs. 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 544/1984, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer, haben nach den Bestimmungen des Kanalgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über:
 - a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern;
Als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder durch sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für die Niederschlagswässer, unverschmutzte Kühlwässer, Quell- und Drainagewässer (derzeit Oberberg, Hilkat).
2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3 Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bizau gehören die von der Gemeinde Bizau errichteten Schmutzwasser- und Regenwässerkanäle einschließlich aller Anschluß- und Kontrollschächte.

§ 4 Anschlußpflicht und Anschlußrecht

1. Soweit nach § 4, Abs. 2 – 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich des Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen, sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschnitzte Kühlwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden (ausgenommen vorhandene Regenwässerkanäle, derzeit Oberberg und Hilkat).
2. Für Bauwerke und befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und dem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.
3. Dem nach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 5 Ausführung der Anschlußkanäle

1. Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.
2. Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeiten überprüfbar und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen, im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser (mindestens 60 cm) aufzuweisen und müssen mit geruchssicheren Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

3. Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Die Herstellung eines Anschlußkanales und der Anschluß desselben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.
5. Die Errichtung, Erhaltung und Wartung der am Sammelkanal gelegenen Anschlußschächte und Anschlußstellen obliegt der Gemeinde. Bei Anschlüssen, die nach Fertigstellung und Kollaudierung der Kanalisation einen neuen Anschlußschacht notwendig machen, hat die Kosten hierfür (samt Hausanschluß) der Anschlußpflichtige zu tragen.
6. Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

§ 6 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und Wirksamkeit der Abwasserreinigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.
2. Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung großer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt werden, sind diese Abwassermengen auf einen größeren Zeitraum verteilt, einzuleiten.
3. Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung, sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendige Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt.
4. In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden
 - a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien udgl. m.,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können,
 - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten,
 - e) Abwässer mit mehr als 35 Grad C in größeren Mengen,
 - f) Jauche

§ 7 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einteilung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 Erhaltung und Wartung der Anlagen

1. Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung von Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.
2. Liegt der Anschlussbach bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 9 Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung von Abwässern bestimmt sind, Mängel auftreten
- c) unzulässige Stoffe (§ 6, Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, oder zu gelangen drohen
- d) sich Art und Umfang des der Genehmigung zugrunde liegenden Ausmaßes ändert

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 10 Allgemeines

1. Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
2. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

3. Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.
4. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn die Sammelkanäle ergänzt, umgebaut oder vergrößert werden müssen.

§ 11 Beitragsausmaß und Beitragsatz

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§ 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragsatz.
2. Der Beitragsatz beträgt 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Erstellung eines Laufmeters Rohrkanaal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht (derzeit 12% von S 2.740,-- = S 328,80).
3. Wird eine Änderung des Betrages notwendig, so kann dies jederzeit durch Verordnung der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 12 Anschlussbeitragsberechnung

1. Für den Anschluß von Bauwerken und bebauten Flächen an einen Sammelkanal wird folgender Anschlussbeitrag erhoben.
2. Die Bewertungseinheit hat sich aus folgenden, nach Quadratmetern zu berechnenden Teilen zusammensetzen:
 - a) 40 v.H. der Geschosflächen von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke
 - b) 20 v.H. der bebauten Fläche
 - c) 10 v.H. der befestigten angeschlossenen Flächen
3. Wenn von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, entfällt die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a, wenn nur Abwässer eingeleitet werden, entfallen die Teileinheiten nach Abs. 2 lit. b und c.
4. Wenn von einem Gebäude im Verhältnis zur Geschosfläche eine Abwassermenge anfällt, die erheblich unter dem Durchschnitt liegt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a entsprechend zu verringern.
5. Bei Ferienhäusern bzw. Zweitwohnungen (§ 14, Abs. 7 Raumplanungsgesetz) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 2 um 50%.

§ 13 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Kanalbeiträge der Anschlusspflichtige.

2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, wenn ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 14 Vergütung von aufzulassenden Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von bis zu zwei Jahren 10 v.H. des Kanalschlußbeitrages und von zwei bis fünf Jahren 5 v.H. des Kanalschlußbeitrages.

3. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§ 15 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer zugrunde gelegt.

§ 16 Menge der Abwässer

1. Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Grundstückseigentümer, deren Eigenwasserversorgungsanlage an die Kanalisation angeschlossen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde eine Wasseruhr auf Kosten der Grundstückseigentümer einzubauen und zu erhalten. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen.

Für grobviehhaltende, landwirtschaftliche Betriebe gilt nachstehende Sonderregelung:

Pro Kopf und Hausbewohner wird ein errechneter Durchschnittsverbrauch von jährlich 35 m³ zur Gebührenbemessung herangezogen. Die restliche verbrauchte Wassermenge wird mindestens zu 20%,

höchstens jedoch zu 80% des Gesamtjahresverbrauches von der Kanalbenutzungsgebühr befreit (Wasserverbrauch für Viehhaltung und Milchkühlung).

§ 17 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert festgelegt.

§ 18 Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen.

§ 19 Gebührensatz

Der Gebührensatz sowie eine allfällige Änderung desselben wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 20 Gebührenschnuldner

1. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 13, Abs. 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche teilweise oder ganz vermietet, verpachtet oder sonstigem Gebrauch überlassen, kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber der Einheit (Mieter, Pächter etc.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 21 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

§ 22 Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kanalordnung vom 13. Dezember 1972 aufgehoben.

Der Bürgermeister

Franz Meusbürger



Gemeindeamt Bizau

A-6874 Bizau, Bezirk Bregenz
Telefon 05514/2129

Bizau, 20.09.88

V E R O R D N U N G

Die Gemeindevertretung Bizau hat mit Beschluß vom 20.09.1988 zur Ergänzung des Kanalisationsgesetzes LGBL. 33/76 i.d.F. LGBL. 16/1982 und der Kanalordnung der Gemeinde Bizau vom 26.04.1988 zur Einhebung der Kanalisationsbeiträge und Erlassung der Anschlußbescheide
v e r o r d n e t :

1. Unbewohnte Objekte:

Grundsätzlich erhalten alle Hausbesitzer einen Anschlußbescheid. Bei jenen Objekten, die nachweislich seit längerem unbewohnt sind und noch keine Teilzahlungen geleistet haben, wird von der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Anschlußbescheides auf die Möglichkeit der Aussetzung der Anschlußpflicht hingewiesen.

Dabei wird auf die derzeit kostengünstigere Möglichkeit des Anschlusses hingewiesen, bei Wiederbenützung des Objektes als Wohnhaus besteht auf jeden Fall wieder die Anschlußpflicht und die Berechnung erfolgt nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragssatz.

2. Verhältnis Geschoßfläche zu Abwassermenge -

§ 12 Abs. 4:

Bei 1-Personen-Haushalten, in denen keine Vermietung oder sonstige Verwendung von Räumen erfolgt und deshalb eine unter dem Durchschnitt liegende Abwassermenge anfällt, wird eine Geschoßfläche von 170 m² herangezogen, die übrige Fläche wird nachgelassen.

Der Bescheid ist vorläufig zu erlassen und bei einer Änderung der Verwendung (z.B. Vermietung) der Ergänzungsbeitrag vorge-schrieben.

3. Ortsteile Oberberg u. Hilkat - Niederschlagswasser:

Zur Miteinbeziehung der in diesen Ortsteilen vorhandenen Regenwasserkanäle in die Anschlußbeitragsberechnung wird bei diesen Objekten 20 % der bebauten Fläche, aber max. 100 m², der Bewertungseinheit hinzugerechnet werden.

4. Gaststätten und Gewerbebetriebe:

Bei Gaststätten gelten die Betriebsräume (Schänkräume etc.) als Geschoßfläche. Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe mit hohem Wasserverbrauch (z.B. Bäckereien, Metzgereien).

Bei Betrieben mit nur einem geringen Abwasseranfall (z.B. Tischlereien) wird 50 % der ebenerdigen bebauten Fläche (= Werkstätte) herangezogen. Keller-, Lager- und Stapelräume, die sich nicht im Parterre befinden, werden nicht bewertet.

5. Zinssatz und Verzinsungsdauer:

Da für die Berechnung des Beitragssatzes der Höchstwert von 12 % verwendet wird, soll ein Zinssatz von 5 % für die geleisteten Anzahlungen gewährt werden (auch für die von der Gemeinde abgeführte MWSt.). Die Verzinsung der Beträge erfolgt bis 30.09.1988.

6. Härtefälle

Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen bei Hausanschlüssen hat der Hauseigentümer die Kosten für den Hausanschluß nur bis zu einer Länge von 40 m selbst zu tragen. Die weiteren Kosten, sowie erforderliche Schächte übernimmt die Gemeinde zu Bezahlung.

7. Diese Verordnung tritt am 20.09.1988 in Kraft und gilt für das ganze Einzugsgebiet der Ortskanalisation Bizau.

Der Bürgermeister



J. Hussberg



Gemeindeamt Bizau

A-6874 Bizau, Bezirk Bregenz
Telefon 05514/21 29

Bizau, 8.10.90

V E R O R D N U N G

Auf Grund der Änderung des Kanalisationsgesetzes, LGBl. 33/1976 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bizau vom 2. 10. 1990 wird verordnet:

Die Kanalordnung der Gemeinde Bizau vom 1. 5. 1988 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 11 Beitragsausmaß und Beitragssatz

§ 11, Abs. 2 hat nunmehr zu lauten:

Der Beitragssatz beträgt 11 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Erstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht (derzeit 11 % von S 2.880.- = S 316,80).

Die Durchschnittskosten für 1 m Rohrkanal sind jährlich im Jänner neu zu ermitteln und gelten dann für das ganze laufende Jahr.

§ 12 Anschlußbeitragsberechnung

§ 12 Abs. 2 lit a hat nunmehr zu lauten:

27 % der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke.

Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1.80 m über dem Fußboden, Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu (§ 2 Abs. 5 Kan.G. LGBl. 5/89). Geschoßflächen von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jeden Fall in die Berechnung der Teileinheit nach § 12, Abs. 2 lit a einzubeziehen (§ 14 Abs. 5. Kan.G.).

§ 12 Abs. 4 hat nunmehr zu lauten:

Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 lit a um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern (§ 14 Abs. 6 Kan.G.).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



J. Heusinger



Gemeindeamt Bizau

VERORDNUNG

Auf Grund der Änderung des Kanalisationsgesetzes, LGBl. 34/2018 vom 10.07.2018 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bizau vom 10.12.2018 wird verordnet:

Die Kanalordnung der Gemeinde Bizau vom 1.5.1988 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der § 12 Abs. 2 lit a hat nunmehr zu lauten:

29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke.

Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu (§ 2 Abs. 5 Kanalisationsgesetz)

Geschoßflächen von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Teileinheit nach § 12 Abs. 2 lit. a einzubeziehen (§ 14 Abs. 5 Kanalisationsgesetz)

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister


Ing. Josef Bischofberger

Angeschlagen am: 20.12.2018

Abgenommen am: